

„Mütterrente“ bei Geschiedenen

Mit der Einführung der „Mütterrente“ zum 1. Juli 2014 können in erster Linie Frauen, die vor 1992 Kinder erzogen haben, pro Kind und Jahr bis zu rund 340 Euro mehr Rente als bisher erhalten. Wird am 1. Juli 2014 bereits Rente gezahlt, erfolgt die Anrechnung der „Mütterrente“ durch einen pauschalen Zuschlag zur Rente. Versicherte, die am 30. Juni 2014 noch keine Rente beziehen, erhalten in ihrem Versicherungskonto zusätzliche Kindererziehungszeiten gutgeschrieben.

Die verbesserte Bewertung der Kindererziehung kann sich auch auf Anrechte auswirken, die bei der Scheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs aufgeteilt wurden. Die erfolgte Aufteilung könnte daher aus heutiger Sicht betrachtet nicht mehr „gerecht“ sein. Der eine Ehegatte könnte zu viele oder zu wenige Anrechte abgegeben und der andere Ehegatte zu viele oder zu wenige Anrechte erhalten haben.

Eine Neuaufteilung der Anrechte erfolgt aber nur, wenn das Familiengericht die frühere Versorgungsausgleichsentscheidung abändert. Durch eine Abänderung könnte ein geschiedener Ehegatte an der „Mütterrente“ des anderen Ehegatten teilhaben.

In diesem Informationsblatt wird aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die neue „Mütterrente“ möglich ist und welche Auswirkungen sich daraus ergeben können. Zu beachten ist insbesondere, dass sich eine Abänderung im Ergebnis auch zulasten des Antragstellers auswirken kann, weil neben der „Mütterrente“ eine Vielzahl von weiteren Fragen im Zusammenhang mit den in der Ehezeit erworbenen Anrechten zu bedenken ist. Daher sollte ein Abänderungsantrag gut überlegt sein.

Kann eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgeändert werden?

Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen ändert das Familiengericht auf Antrag eines früheren Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen Entscheidungen über den Versorgungsausgleich ab. Eine Abänderung ist unter anderem möglich, wenn sich der Wert eines oder mehrerer bisher im Ausgleich berücksichtigten Anrechte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachträglich wesentlich verändert hat oder durch die Abänderung eine Wartezeit für einen Rentenanspruch erfüllt werden kann.

Wann liegt eine wesentliche Wertänderung für ein Anrecht vor?

Zu betrachten sind zwei Grenzwerte, die erreicht oder überschritten sein müssen. Sie werden vom Familiengericht geprüft, wenn dort eine Abänderung beantragt wird:

1. Grenzwert:

Der halbe Ehezeitanteil (sogenannter Ausgleichswert) aus der ursprünglichen Versorgungsausgleichsentscheidung muss sich um mindestens 5 % geändert haben.

Beispiel: Betrag der Ausgleichswert seinerzeit zum Beispiel 200 Euro (der Ehezeitanteil also 400 EUR), muss sich ein Differenzbetrag von mindestens 10 EUR ergeben. Der heutige Ausgleichswert aus einer aktuellen Berechnung müsste nach diesem Beispiel mindestens 210 EUR betragen oder kleiner bzw. gleich 190 EUR sein.

2. Grenzwert:

Beim zweiten Grenzwert ist zu unterscheiden, ob der Versorgungsausgleich auf der Grundlage des bis 31. August 2009 geltenden (alten) Rechts oder nach dem (neuen) Recht

ab 1. September 2009 durchgeführt wurde. Am 1. September 2009 wurde die Durchführung des Versorgungsausgleichs erheblich reformiert.

Wurde der Versorgungsausgleich nach dem alten Recht durchgeführt, muss die Wertänderung des Ausgleichswerts bei Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV) zum Ende der Ehezeit überschreiten. Es ist also ein Vergleich des früheren Ausgleichswerts (halben Ehezeitanteils) mit dem Ausgleichswert aus einer aktuellen Berechnung durchzuführen. Verglichen werden hierbei zwei monatliche Rentenbeträge.

Beispiel: Die Ehezeit endete im Jahr 2005 und der Ehezeitanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 250,00 EUR. Der Ausgleichswert (halber Ehezeitanteil) betrug also 125,00 EUR. Allein durch die „Mütterrente“ für ein vor 1992 geborenes Kind würde sich der Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit um 13,07 EUR brutto erhöhen. Im Jahr 2005 betrug 1 % der monatlichen Bezugsgröße 24,15 EUR. Mit der „Mütterrente“ für ein Kind wird der Grenzwert in dem Beispiel nicht überschritten.

Bei Versorgungsausgleichsentscheidungen nach dem neuen Recht ist die Wertänderung mit dem Grenzbetrag auf der Basis des korrespondierenden Kapitalwerts zu vergleichen. Dieser beträgt 120 % der zum Ende der Ehezeit geltenden Bezugsgröße. Verglichen werden zwei Kapitalbeträge, also Beiträge, die zum Erwerb einer bestimmten Monatsrente zu zahlen wären.

Beispiel: Die Ehezeit endete im Jahr 2010 und der halbe Ehezeitanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug als korrespondierender Kapitalwert 30.000,00 EUR (im Jahr 2010 hätte sich daraus eine Monatsrente von rund 130,00 EUR ergeben). Allein durch die „Mütterrente“ für ein vor 1992 geborenes Kind würde sich der Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit um 3.184,30 EUR erhöhen. Im Jahr 2010 entsprachen 120 % der Bezugsgröße einem Betrag von 3.066,00 EUR. Mit der „Mütterrente“ für ein Kind wird der Grenzwert in diesem Beispiel überschritten.

Wird die erforderliche Wertänderung für eine Abänderung des Versorgungsausgleichs durch die „Mütterrente“ ab einer bestimmten Kinderzahl immer erreicht?

Nein. Es kann keine generelle Aussage getroffen werden, ab welcher Anzahl von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, eine wesentliche Wertänderung des Ausgleichswerts vorliegt. Häufig wird sie erreicht, wenn zum 30. Juni 2014 bereits eine Rente bezogen wird und zu dieser Rente für zwei Kinder ein pauschaler Zuschlag zu zahlen ist. Beginnt die Rente dagegen erst nach dem 30. Juni 2014, kann die Wertänderung durch die „Mütterrente“ auch geringer ausfallen, weil die bessere Bewertung der Kindererziehungszeiten nicht pauschal, sondern individuell berücksichtigt wird. Durch das Zusammentreffen mit anderen Beitragszeiten ist es zum Beispiel möglich, dass die Rente trotz der besseren Bewertung der Kindererziehungszeiten geringer steigt als dies bei einem pauschalen Zuschlag bei Rentenbeziehern der Fall ist.

Können bei der Prüfung der wesentlichen Wertänderung auch andere Faktoren eine Rolle spielen?

Ja. Neben den Änderungen aufgrund der besseren Bewertung von Kindererziehungszeiten sind auch andere rechtliche und tatsächliche Änderungen zu berücksichtigen, die nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind. Beispielsweise können Rechtsänderungen auch dazu

führen, dass sich der Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts nicht erhöht, sondern mindert.

Wie kann ich selbst ermitteln, ob bei meiner Rentenanwartschaft eine wesentliche Wertänderung eingetreten ist?

Der halbe Ehezeitanteil aus der ursprünglichen Versorgungsausgleichsentscheidung des Familiengerichts ist mit dem halben Ehezeitanteil einer aktuellen Berechnung des Versorgungsträgers zu vergleichen. Für die sich aus der Differenz beider Werte ergebende Wertänderung ist zu prüfen, ob die Wertgrenzen erreicht beziehungsweise überschritten sind.

Für eine Abänderung reicht es aus, dass sich der Wert eines einzelnen Anrechts wesentlich verändert hat. Über die aktuelle Höhe des Ausgleichswerts von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung geben zum Beispiel die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag Auskunft.

Lohnt sich wegen der „Mütterrente“ die Abänderung in jedem Fall?

Bei der Abänderung von Entscheidungen wird der Versorgungsausgleich nicht allein hinsichtlich der Wertänderungen durch die „Mütterrente“ korrigiert. Vielmehr werden auch andere Änderungen seit dem Ende der Ehezeit mit einbezogen.

Bei Versorgungsausgleichsentscheidungen nach dem (alten) Recht bis 31. August 2009 werden sogar sämtliche bislang in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechte neu bewertet und zwischen den Geschiedenen neu aufgeteilt. Hierzu zählen sowohl die Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung als auch die Anrechte aus betrieblichen und privaten Versorgungsgenüssen, die bislang schon in den Versorgungsausgleich einbezogen waren. Dies kann dazu führen, dass sich für einen geschiedenen Ehegatten zwar bezogen auf die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Vorteil ergibt, bezogen auf andere Anrechte aber ein Nachteil. Im Ergebnis kann die Abänderung trotz der „Mütterrente“ auch zulasten des geschiedenen Ehegatten gehen, der den Abänderungsantrag gestellt hat.

Um mögliche Nachteile zu vermeiden, ist es insbesondere **vor** einem Antrag auf Abänderung einer alten Versorgungsausgleichsentscheidung beim Familiengericht empfehlenswert, sich über das voraussichtliche Ergebnis eines Abänderungsverfahrens beraten zu lassen. Hierfür muss ein geschiedener Ehegatte nicht nur seine eigenen Ausgleichswerte kennen, sondern auch die des anderen Ehegatten. Der andere Ehegatte ist diesbezüglich zur Auskunft verpflichtet. Verweigert der andere Ehegatte die Auskunftserteilung auch nach einer Mahnung, kann ersatzweise der Rentenversicherungsträger Auskunft über die bei ihm vorhandenen Anrechte geben.

Zu bedenken ist auch, dass die Abänderung mit einem Wechsel des Versorgungssystems verbunden sein kann. In diesem Fall empfiehlt es sich im Vorfeld auch zu überlegen, welche weiteren Auswirkungen (zum Beispiel in Bezug auf Beiträge zur Krankenversicherung) oder steuerrechtliche Folgen sich ergeben würden.

Wann kann der Abänderungsantrag gestellt werden?

Der Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs kann frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist.

Wer kann den Abänderungsantrag stellen?

Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

Wo ist der Abänderungsantrag zu stellen?

Der Abänderungsantrag ist beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

Ab wann wirkt sich eine Abänderungsentscheidung aus?

Die Abänderungsentscheidung des Familiengerichts wirkt sich ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten aus. Der Abänderungsantrag ist mit dem Eingang des Antrags beim Familiengericht gestellt. Wurde zum Beispiel der Antrag im Juli gestellt, wirkt sich die Abänderungsentscheidung ab August aus. Die Dauer des familiengerichtlichen Abänderungsverfahrens geht insofern nicht zulasten der geschiedenen Ehegatten.

Wer kann beraten, ob die Abänderung des Versorgungsausgleichs von Vorteil ist?

Im Abänderungsverfahren besteht zwar kein Anwaltszwang beim Familiengericht. Dennoch kann es empfehlenswert sein, sich vor einer Antragstellung von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht oder auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs tätigen Rentenberatern beraten zu lassen. Der Ausgang des Abänderungsverfahrens ist häufig nicht ohne weiteres vorhersehbar, wenn bei der Abänderung die aktuelle Höhe sämtlicher in der Ehezeit erworbener Anrechte neu ermittelt und der Versorgungsausgleich insgesamt neu geregelt wird. Überdies entstehen bei der Durchführung eines Abänderungsverfahrens Gerichtskosten, auch wenn es nicht zur Abänderung kommen sollte.

Wo sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die „Mütterrente“ und die Abänderung des Versorgungsausgleichs geregelt?

Die Regelungen zur „Mütterrente“ sind in den §§ 249, 307d Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung ab 1. Juli 2014 und die Regelungen zur Abänderung des Versorgungsausgleichs in den §§ 51, 52 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie §§ 225, 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu finden. Eine Übersicht über Wertgrenzen im Versorgungsausgleich findet sich zum Beispiel im Internet-Angebot der Deutschen Rentenversicherung Bund ([www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/rvLiteratur/Aktuelle Werte/Versorgungsausgleich/Grenzwerte zum Versorgungsausgleich](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/rvLiteratur/Aktuelle_Werte/Versorgungsausgleich/Grenzwerte_zum_Versorgungsausgleich)).